

# Vorsorge - Reglement

gültig ab 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen .....	4
A. Allgemeine Bestimmungen .....	7
Art. 1 Organisation der Personalvorsorge.....	7
Art. 2 Aufnahmebedingungen.....	8
Art. 3 Ende der Versicherung.....	9
Art. 4 Gesundheitsprüfung und -vorbehalte .....	9
Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht.....	10
Art. 6 Versicherter Lohn .....	10
Art. 7 Lohnänderungen .....	11
Art. 8 Eingetragene Partnerschaft.....	12
B. Vorsorgeleistungen .....	12
Art. 9 Leistungsübersicht.....	12
Art. 10 Auszahlung der Leistungen .....	13
Art. 11 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen .....	13
Art. 12 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.....	15
Art. 13 Verrechnung.....	15
Art. 14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot.....	15
Art. 15 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge .....	15
Art. 16 Ehescheidung.....	16
C. Altersleistungen .....	18
Art. 17 Altersguthaben.....	18
Art. 18 Rentenanspruch .....	19
Art. 19 Altersrente .....	19
Art. 20 Alterskapital .....	19
Art. 21 Vorzeitige Pensionierung.....	20
Art. 22 Teilpensionierung .....	20
Art. 23 Aufgeschobene Pensionierung .....	21
Art. 24 Pensionierten-Kinderrente .....	21
D. Invaliditätsleistungen .....	22
Art. 25 Begriffe .....	22
Art. 26 Anspruchsvoraussetzungen .....	22
Art. 27 Invalidenrente .....	23
Art. 28 Invaliditätskapital .....	23
Art. 29 Invaliden-Kinderrente .....	24
Art. 30 Beitragsbefreiung .....	24
Art. 31 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision .....	24
E. Todesfallleistungen.....	25
Art. 32 Ehegattenrente .....	25
Art. 33 Anspruch des geschiedenen Ehegatten .....	25
Art. 34 Lebenspartnerrente.....	26

Art. 35	Waisenrente .....	27
Art. 36	Todesfallkapital.....	27
F.	Austrittsleistungen .....	29
Art. 37	Freizügigkeit.....	29
G.	Finanzierung.....	31
Art. 38	Finanzierungsverfahren.....	31
Art. 39	Beiträge .....	31
Art. 40	Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder .....	32
H.	Schlussbestimmungen .....	35
Art. 41	Versicherungstechnische Überprüfung .....	35
Art. 42	Versicherungstechnischer Fehlbetrag .....	35
Art. 43	Teil- oder Gesamtliquidation .....	36
Art. 44	Lücken im Reglement.....	36
Art. 45	Gerichtsstand.....	36
Art. 46	Anpassung des Reglements.....	36
Art. 47	Übergangsbestimmungen .....	36
Art. 48	Inkrafttreten .....	37
Anhang.....		38
Anhang 1	Umwandlungssätze.....	38
Anhang 2	Maximales Altersguthaben .....	39
Anhang 3	Weitere Übergangsbestimmungen.....	40
Art. 49	Ausfinanzierung der Altersleistungen .....	40

## Gesetzliche Grundlagen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (5. Teil des ZGB) vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 20. März 1981
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

## Begriffe

AHV-Rentenalter	Das AHV-Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des massgebenden Rentenalters gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG erreicht (2017: 64. Altersjahr für Frauen und 65. Altersjahr für Männer).
Altersberechnung	Die Altersberechnung als Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr wird verwendet für die Bestimmung von Beiträgen und von Altersgutschriften sowie für die Einkaufstabellen.
Anspruchsberechtigter	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen.
Arbeitgeber	Stadt Romanshorn  Weitere Körperschaften und Firmen, die der Pensionskasse mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind.
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht.
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28, 9001 St. Gallen <a href="http://www.ostschweizeraufsicht.ch">http:// www.ostschweizeraufsicht.ch</a>
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Weststrasse 50, 8003 Zürich <a href="http://www.chaeis.net">http://www.chaeis.net</a>
Oberer BVG-Grenzbetrag	300% der maximalen vollen AHV-Altersrente.
Obligatorische Vorsorge (BVG-Mindestleistungen)	Die obligatorische berufliche Vorsorge deckt die gesetzlichen Mindestleistungen bei Alter, Tod und Invalidität gemäss BVG. Zusammen mit der AHV/IV soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in adäquater Weise ermöglicht werden.
Pensionierung	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Bezug der Altersleistungen zwischen dem frühest möglichen und dem spätest möglichen Rentenalter.
Rentenbezüger	Bezüger von Vorsorgeleistungen in Form von Alters-, Ehegatten- oder Partner-, Kinder-, Invaliden- oder Scheidungsrenten.
Reglementarisches Rentenalter	Das reglementarische Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Frauen und Männer erreicht.
Sicherheitsfonds BVG	Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998.
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres.
Pensionskasse	Pensionskasse Stadt Romanshorn

Überobligatorische Vorsorge	Der Anteil aller reglementarischen Vorsorgeleistungen, welcher das gesetzliche Minimum gemäss BVG übersteigt.
Versicherter	Arbeitnehmer, der der Versicherung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements untersteht, sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.
Vorsorgefall	Der Vorsorgefall Alter tritt bei Pensionierung ein.  Der Vorsorgefall Tod tritt mit dem Tod des Versicherten ein.  Der Vorsorgefall Invalidität tritt ein, sobald die Pensionskasse Leistungen infolge von Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität erbringt (bereits mit der beitragsfreien Weiterführung der Versicherung).

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Der Verwaltungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf die Gründungsurkunde vom 3. November 1924 das folgende Vorsorgereglement:

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Organisation der Personalvorsorge

Träger der Personalvorsorge	1	Unter dem Namen "Pensionskasse Stadt Romanshorn" besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Romanshorn.
Verwaltungsrat	2	Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse gemäss Art. 51a BVG. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.
Zusammensetzung des Verwaltungsrats	3	Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus gleichvielen Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
Organisation	4	Das Wahlverfahren, die genaue Zusammensetzung und die Konstituierung sowie die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.
Delegation von Befugnissen	5	Der Verwaltungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse oder aussenstehende Dritte übertragen, behält aber stets die oberste Verantwortung. Die Delegation erfolgt gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements.
Weitere Reglemente	6	Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden können. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
Inhalt des Vorsorgereglements	7	Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten gegenüber der Pensionskasse sowie die Beziehungen zwischen Versicherten, Arbeitgeber und Pensionskasse. Für die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten ist ausschliesslich dieses Reglement massgebend. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich ein Kurzreglement zur vereinfachten Information der Versicherten genehmigen.
Prüfung	8	Für die Prüfung bestimmt der Verwaltungsrat eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge.
Zweck der Vorsorge	9	Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stadt Romanshorn und angeschlossene Unternehmen und Körperschaften, sowie für deren Angehörige und Hinterlassene, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
	10	Die Pensionskasse kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
Register für berufliche Vorsorge	11	Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Thurgau unter der Ordnungsnummer TG 0055 eingetragen und dem schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.
BVG-Leistungsgarantie	12	Als im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Pensionskasse gewährt sie mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG und deren Verordnungen. Sie führt zu diesem Zweck individuelle Schattenrechnungen, aus

		denen das Altersguthaben und/oder die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.
	13	Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anders lautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. In der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin Zivilrecht, soweit dieses nicht durch BVG, FZG oder WEFV aufgehoben worden ist.
Beitragsprimat	14	Die Stiftung führt eine Pensionskasse auf eigene Rechnung nach den Bestimmungen dieses Reglements. Sie ist eine Beitragsprimatkasse im Sinne des FZG. Sie kann Risiken bei einer schweizerischen oder liechtensteinischen Versicherungsgesellschaft versichern.
Information der Versicherten	15	Jedem Versicherten wird jährlich ein Vorsorgeausweis abgegeben, der über die Höhe der versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, das Altersguthaben sowie die Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt. Die Pensionskasse informiert die Versicherten zudem jährlich über die Jahresrechnung, die Organisation und die Finanzierung sowie über die Mitglieder des Verwaltungsrates.
	16	Auf Anfrage hin werden den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso erteilt die Pensionskasse dem Versicherten auf Anfrage hin Auskunft über den Stand seiner Versicherung sowie den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

## Art. 2 Aufnahmebedingungen

Aufnahmebedingungen	1	In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und vom Arbeitgeber einen Jahreslohn erhalten, der den Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG und Art. 7 BVG übersteigt.
Ausnahmen	2	In die Personalvorsorge werden nicht aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitnehmer, die das AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben;</li> <li>– Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Die Zeitdauer von mehreren aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitseinsätzen wird zusammengezählt, wenn kein Unterbruch länger als drei Monate gedauert hat;</li> <li>– Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;</li> <li>– Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;</li> <li>– Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.</li> </ul>
Aufnahmezeitpunkt	3	Die Aufnahme in die Risikoversorge erfolgt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
	4	Die Altersvorsorge beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.



- Wiedereintritt <sup>5</sup> Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt. Die Versicherungsjahre aus früheren Versicherungsverhältnissen werden aber an die Zugehörigkeit zur Pensionskasse angerechnet.
- Teil-Invalidität <sup>6</sup> Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Der in Abs. 1 erwähnte Mindestlohn wird entsprechend dem Rentenanspruch der IV gekürzt.

### Art. 3 Ende der Versicherung

- Austritt <sup>1</sup> Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Invalidenrente oder eine Altersrente der Pensionskasse besteht.
- Wechsel des Arbeitgebers <sup>2</sup> Wechselt der Versicherte innerhalb der Pensionskasse den Arbeitgeber, so entfällt die Abrechnung für den Austritt und den Wiedereintritt. Für die Anpassung des versicherten Lohnes und der davon abhängigen Leistungen gilt Art. 7.
- Nachdeckung <sup>3</sup> Ausgetretene Versicherte bleiben während eines Monats für die Risiken Invalidität und Tod versichert, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist ein neues Vorsorgeverhältnis entsteht. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

### Art. 4 Gesundheitsprüfung und -vorbehalte

- Gesundheitsprüfung <sup>1</sup> Die Pensionskasse kann von einem Versicherten bei der Neuaufnahme oder bei Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und ihn auf ihre Kosten von einem durch sie bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Der Versicherte entbindet dabei den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.
- Vorbehalt <sup>2</sup> Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist die Pensionskasse berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche die Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen, Vorbehalte anzubringen und den Versicherungsschutz einzuschränken.
- <sup>3</sup> Allfällige Vorbehalte werden dem Versicherten innert zwei Monaten nach Erhalt des Arztberichtes schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten Befunde.
- Dauer des Vorbehaltes <sup>4</sup> Gesundheitsvorbehalte werden für höchstens fünf Jahre ausgesprochen. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer übernommen. Tritt ein Leistungsfall ein, der vom Vorbehalt betroffen ist, so ist die Kürzung der Leistung lebenslänglich.
- Vorbehaltsfreie Leistungsteile <sup>5</sup> Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für die Leistungen der obligatorischen Vorsorge sowie für die durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.
- <sup>6</sup> Die durch die eingebrachte Eintrittsleistung erworbenen Leistungen bei Invalidität oder Tod werden nach dem Beitragsprimat berechnet und ergeben sich aus dem vorhandenen Altersguthaben bei Eintritt des Vorsorgefalls, den zukünftigen unverzinsten Altersgutschriften gemäss Art. 17 Abs. 9 und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang I.

- Geburtsgebrechen und Kindheits-Invalidität
- 7 Für Versicherte mit einem Geburtsgebrechen oder Versicherte, die als Minderjährige erwerbsunfähig wurden, gelten für die anwartschaftlichen Invaliditätsleistungen die Bestimmungen nach Art. 23 BVG und für anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen nach Art. 18 BVG. Es werden nur die Leistungen der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

### Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht

- Beim Eintritt und während der Zugehörigkeit zur Personalvorsorge
- 1 Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse alle Versicherten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllen. Er meldet der Pensionskasse unverzüglich die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird. Er teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Er meldet ferner Zivilstandsänderungen und andere für die Vorsorge wesentlichen Ereignisse.
- 2 Jeder Versicherte hat alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Pensionskasse erforderlich sind, wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen und Änderungen hinsichtlich der Lebenspartnerschaft. Der Versicherte hat der Pensionskasse die Abrechnung über die Austrittsleistung zur Verfügung zu stellen.
- 3 Invalide haben der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, anrechenbare Einkommen u.a.) unverzüglich zu melden.
- 4 Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller seiner AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss er die Pensionskasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- Beim Austritt
- 5 Beim Austritt aus der Personalvorsorge hat der Versicherte der Pensionskasse rechtzeitig im Voraus anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.
- Verletzung der Meldepflicht
- 6 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen für den Versicherten oder einen Anspruchsberechtigten ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten ergeben.
- 7 Bei unwahren Angaben der Versicherten über ihren Gesundheitszustand ist die Pensionskasse berechtigt, die Leistungen zu reduzieren. Sie teilt dies den Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.
- Schweigepflicht
- 8 Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht.
- 9 Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass die Pensionskasse die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldung zur Versicherung, der Verwaltungsstelle oder der Versicherungsgesellschaft übermittelt. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten, soweit erforderlich, an Mit- oder Rückversicherer weitergeben.

### Art. 6 Versicherter Lohn

- Jahreslohn
- 1 Der für die Vorsorge massgebliche Jahreslohn entspricht dem beim Eintritt und später jeweils zum Jahresanfang festgelegten AHV-pflichtigen Lohn ohne besondere Zulagen und Überzeitemtschädigungen.

	2	Familien- und Kinderzulagen sowie andere unregelmässige Einkünfte wie freiwillige Gratifikationen und andere Zulagen einmaliger oder zeitweiliger Natur gehören nicht zum massgebenden Lohn. Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst etc. bleiben für die Bestimmung des Jahreslohnes unberücksichtigt.
	3	Der Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag beschränkt.
	4	Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr hochgerechnet.
Koordinationsbetrag	5	Der Koordinationsbetrag beträgt 20% des Jahreslohnes, zuzüglich 40% der maximalen AHV-Altersrente, zusammen im Maximum 100% dieser Rente.
	6	Für Teilzeitbeschäftigte werden der feste Anteil (40% der maximalen AHV-Altersrente) und der Maximalbetrag (100% dieser Rente) des Koordinationsbetrags entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.
Versicherter Lohn	7	Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag.
	8	Er beträgt im Minimum ein Achtel der maximalen AHV-Altersrente.
Versicherter Lohn 1	9	Der versicherte Lohn 1 entspricht dem Jahreslohn bis höchstens 300% der maximalen AHV-Altersrente abzüglich des Koordinationsbetrags.
	10	Der versicherte Lohn 1 beträgt maximal 200% der maximalen AHV-Altersrente, selbst wenn aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung ein verringerter Koordinationsbetrag zur Anwendung gelangt.
Versicherter Lohn 2	11	Der versicherte Lohn 2 entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsbetrags und abzüglich des versicherten Lohnes 1. Der versicherte Lohn 2 wird nicht negativ.
Teilinvalid	12	Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden der Grenzbetrag für die Aufnahme und der Koordinationsbetrag entsprechend dem Grad des Rentenanspruchs gemäss IV gekürzt.

## Art. 7 Lohnänderungen

Zeitpunkt	1	Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Personalvorsorge, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.
	2	Bei einer unterjährigen Änderung des Beschäftigungsgrades um mehr als 10%, werden der versicherte Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall entfällt im Sinne von Art. 20 Abs. 2 FZG.
	3	Unterjährige Lohnänderungen werden berücksichtigt, wenn sie mehr als 10% betragen.
Vorübergehende Lohnreduktion	4	Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
Unterschreiten des Mindestlohnes	5	Fällt der Jahreslohn eines Versicherten dauernd, d.h. unbefristet oder für mehr als 6 Monate unter den in Art. 2 Abs. 1 festgelegten Mindestlohn, so scheidet der Versicherte aus der Personalvorsorge aus.

Arbeitsunterbruch (unbezahlter Urlaub)	<p>6 Bei Unterbruch des Arbeitsverhältnisses bis zu drei Monaten bleibt die Versicherung unverändert.</p> <p>7 Dauert der Unterbruch länger als drei Monate, so bleibt die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität bestehen, der Sparprozess und die Sparbeiträge werden hingegen ab dem Beginn des Unterbruchs unterbrochen.</p> <p>8 In jedem Fall sind die gesamten Kosten vom Versicherten im vornherein aufzubringen (Arbeitnehmerbeitrag und Arbeitgeberbeitrag). Ist der Versicherte dazu nicht bereit, so wird per Beginn des Unterbruchs der Austritt aus der Versicherung vorgenommen.</p> <p>9 Bei Unterbrüchen von mehr als zwölf Monaten wird per Beginn des Unterbruchs der Austritt aus der Versicherung vorgenommen.</p> <p>10 In jedem Fall erfolgt der Austritt spätestens per Ende der bezahlten Versicherungsdauer.</p> <p>11 Ein nachträglicher Einkauf der fehlenden Sparbeiträge ist gemäss Art. 40 möglich.</p>
Teilinvalidität	<p>12 Bei Teilinvalidität wird der versicherte Lohn gemäss dem Rentenanspruch der IV in einen aktiven Teil und in einen invaliden Teil gesplittet. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.</p>

### Art. 8 Eingetragene Partnerschaft

Gleichstellung	Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die reglementarischen Bestimmungen, die sich auf Ehepartner beziehen, schliessen eingetragene Partner mit ein, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Ehescheidung sinngemäss.
----------------	--

## B. VORSORGELEISTUNGEN

### Art. 9 Leistungsübersicht

Leistungsarten	<p>1 Die Pensionskasse erbringt nachstehende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Altersrenten (Art. 19)</li> <li>– Pensionierten-Kinderrenten (Art. 24)</li> <li>– Invalidenrenten (Art. 25)</li> <li>– Invaliditäts-Kapital (Art. 28)</li> <li>– Invaliden-Kinderrenten (Art. 29)</li> <li>– Beitragsbefreiung (Art. 30)</li> <li>– Ehegattenrenten (Art. 32)</li> <li>– Lebenspartnerrenten (Art. 34)</li> <li>– Waisenrenten (Art. 35)</li> <li>– Todesfallkapital (Art. 36)</li> <li>– Freizügigkeit (Art. 37)</li> </ul>
Leistungsumfang	<p>2 Die Leistungen für Invalide und Hinterlassene werden bei einem Vorsorgefall infolge Krankheit oder Unfall gewährt. Die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen (Art. 11) bleiben vorbehalten.</p>

**Art. 10 Auszahlung der Leistungen**

Voraussetzung	1	Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse zur Begründung und Auszahlung des Anspruches benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden. Die Pensionskasse kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis anfordern und gegebenenfalls die Rente sistieren.
Zeitpunkt	2	Fällige Renten werden in monatlichen Raten, jeweils vor Ablauf eines Monats erbracht.
	3	Beginnt die Leistungspflicht der Pensionskasse im Laufe eines Monats, so richtet sie einen entsprechenden Teilbetrag aus. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. Dies gilt auch bei der Herabsetzung der Leistungen infolge eines verminderten Invaliditätsgrades, welche jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats vorgenommen wird.
	4	Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
Auszahlung	5	Die Leistungen werden auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat am Wohnsitz der versicherten Person überwiesen. Bei Wohnsitz im übrigen Ausland hat die rentenberechtigte Person auf Verlangen der Pensionskasse ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Rente überwiesen werden kann.
Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	6	Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Verwaltungsrat.
Währung	7	Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken erbracht.
Vorleistungspflicht	8	Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist diejenige Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungspflichtig, welcher er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (Art. 26 Abs. 4 BVG).
	9	Im Falle der Vorleistungspflicht erbringt die Pensionskasse lediglich die Leistungen der obligatorischen Vorsorge. Leistungen der überobligatorischen Vorsorge werden erst ausgerichtet, wenn die Leistungspflicht der Pensionskasse endgültig feststeht.

**Art. 11 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen**

Koordination	1	Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden die reglementarischen Leistungen mit Ausnahme der Beitragsbefreiung, des Invaliditätskapitals und des Todesfallkapitals auf das gesetzliche Minimum begrenzt und der Anspruch auf Lebenspartnerrente entfällt.
Übersicherung	2	Der Verwaltungsrat kürzt die Leistungen der Pensionskasse, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach der Pensionierung gilt derjenige, welcher unmittelbar vor der Pensionierung festgestellt wurde.

- Anrechenbare Einkünfte
- 3 Als anrechenbare Einkünfte gelten die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung von in- und ausländischen Sozialversicherern und Vorsorgeeinrichtungen, die den Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses ausgerichtet werden wie:
- a) Die Leistungen der AHV oder IV;
  - b) Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
  - c) Die Leistungen der Militärversicherung;
  - d) Die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zu 50% vom Arbeitgeber finanziert wurden;
  - e) Die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
  - f) Die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
  - g) Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen oder zumutbare Erwerbseinkommen resp. die Arbeitslosenentschädigung angerechnet. Bei einer provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 8a IVG kann das Zusatzeinkommen nur nach Art. 26a Abs. 3 BVG angerechnet werden.
  - h) Gemäss Art. 24 Abs. 2<sup>ter</sup> BVV 2 wird dem verpflichteten Ehegatten der bei einer Ehescheidung dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil weiterhin angerechnet.
- 4 Kapitalleistungen werden zum Rentenwert miteinbezogen. Hinterlassenenleistungen werden zusammengezählt.
- 5 Nach der Pensionierung gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die Pensionskasse gleicht die Leistungskürzung der Unfallversicherung nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quarter</sup> UVG oder die Leistungskürzung der Militärversicherung nach Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.
- 6 Solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden, werden die Altersleistungen in gleicher Weise gekürzt.
- Kürzungen
- 7 Der Verwaltungsrat kann die Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 8 Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.
- Haftpflichtansprüche
- 9 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein.
- 10 Stehen dem Versicherten weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss Abs. 9 übersteigen, so ist die Pensionskasse berechtigt, die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nach Abs. 9 nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Pensionskasse abtreten.

**Art. 12 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung**

- |   |   |
|---|---|
| Obligatorische Anpassung                | 1 Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die länger als drei Jahre gelaufen sind, werden bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.  |
|   | 2 In jedem Fall gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarischen Leistungen abgegolten, wenn und solange diese die an die Preisentwicklung angepassten Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen.  |
| Anpassung nach finanzieller Möglichkeit | 3 Die Anpassung der übrigen laufenden Renten an die Preisentwicklung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Zur Finanzierung wird durch periodische Beiträge des Arbeitgebers und allfällige Zuwendungen aus dem freien Vermögen eine Rückstellung "Teuerungsfonds" gebildet. Über die Verwendung des Teuerungsfonds entscheidet der Verwaltungsrat nach vorgängiger Anhörung der Arbeitgeber. |

**Art. 13 Verrechnung**

- |             |  |
|-------------|--|
| Verrechnung | Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. |
|-------------|--|

**Art. 14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot**

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Abtretungs- und Verpfändungsverbot | Der Anspruch auf Leistung der Pensionskasse kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die Überweisung von Vorsorgeguthaben im Falle von Ehescheidung. |
|------------------------------------|--|

**Art. 15 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge**

- |  |   |
|--|---|
| Vorbezug   | 1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen die Auszahlung eines Betrages für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.  |
| Kürzung der Vorsorgeleistungen                   | 2 Bei einem Vorbezug wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.   |
|  | 3 Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.  |
|  | 4 Bei einer Verpfändung ergeben sich keine Leistungskürzungen. Eine Pfandverwertung hat hingegen die gleiche Wirkung wie ein Vorbezug.  |
| Verpfändungen                                    | 5 Der Versicherte kann den Anspruch auf Vorsorge- oder Austrittsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.  |
| Zustimmung des Ehegatten oder des Lebenspartners | 6 Der Ehegatte muss dem Vorbezug oder der Verpfändung schriftlich zustimmen. Jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss amtlich beglaubigt sein. Dies gilt analog bei einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft nach Art. 34. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden. |
| Besondere Bestimmungen                           | 7 Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem "Merkblatt Wohneigentumsförderung".   |

## Art. 16 Ehescheidung

- |  |   |
|--|---|
| Grundsatz  | <p>1 Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 bis 124e ZGB. Dabei können im Rahmen des Vorsorgeausgleichs Austrittsleistungen, Altersrenten und nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters lebenslängliche Invalidenrenten geteilt werden.</p> <p>2 Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.</p> <p>3 Für den Vorsorgeausgleich sind ausschliesslich die schweizerischen Gerichte zuständig. Äussern sich ausländische Scheidungsurteile über eine Aufteilung von Ansprüchen gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen, muss eine Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitserklärung (Urteil oder Entscheidung) des zuständigen schweizerischen Gerichts vorliegen, damit die Aufteilung vollzogen werden kann.</p>   |
| Verwendung   | <p>4 Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austrittsanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.</p>  |
| Teilung der Austrittsleistung: Kürzung Altersguthaben und Leistungen | <p>5 Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben mit Rechtskraft des Scheidungsurteils um den beanspruchten Betrag vermindert.</p> <p>6 Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.</p> <p>7 Die Pensionskasse kürzt die Anwartschaften auf die Altersleistungen und auf die versicherten Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfalle, sofern sie von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind (mögliche künftige Leistungen).</p> <p>8 Die Pensionskasse kürzt die laufenden und anwartschaftlichen Leistungen der obligatorischen Vorsorge (lebenslängliche BVG-Invalidenrente und abhängige Leistungen).</p>   |
| Teilung laufender Rentenleistungen: Kürzung Leistungen               | <p>9 Wird im Rahmen der Ehescheidung ein Teil einer laufenden Rentenleistung dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochen, so wird die laufende Rente an den Versicherten um den zugesprochenen Betrag vermindert. Die Teilung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung.</p> <p>10 Die laufende Rentenleistung an den Versicherten wird so vermindert, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Rentenanteil konstant bleibt. Die Pensionskasse kürzt die von der Rentenhöhe abhängigen Anwartschaften auf mögliche künftige Leistungen entsprechend.</p>  |
| Scheidungsrente  | <p>11 Der dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochene Rententeil wird von der Pensionskasse nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente an den berechtigten Ehegatten (Scheidungsrentner) umgerechnet. Diese neue Scheidungsrente begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen. Das Verhältnis von obligatorischer zu überobligatorischer Leistung bleibt dabei erhalten.</p> <p>12 Eine Kapitalabfindung an den berechtigten Ehegatten der bar auszuzahlenden Scheidungsrente ist nicht möglich.</p> <p>13 Die Pensionskasse überträgt anstelle der Scheidungsrente an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners eine einmalige Kapitalabfindung an die Vorsorgeeinrichtung, sofern der Scheidungsrentner und seine Vorsorgeeinrichtung der Kapitalabfindung zustimmen. Die Umrechnung von Scheidungsrenten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Reglement Rückstellungen und Reserven definierten Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Übertragung gültig sind. Mit</p> |



- der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des Scheidungsrentners gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
- 14 Falls die notwendigen Angaben für die Übertragung fehlen, überweist die Pensionskasse die Scheidungsrente frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
- Wiedereinkauf
- 15 Der aktive Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung ganz oder teilweise wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Pensionskasse gelten sinngemäss (vgl. Art. 40). Entnahmen aus dem invaliden Teil der Vorsorge können nicht wieder eingekauft werden.
- 16 Ein solcher Einkauf wird dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben aufgeteilt entsprechend dem Verhältnis bei der Auszahlung gutgeschrieben. Die zuvor reduzierten anwartschaftlichen Leistungen erhöhen sich entsprechend.
- Einbringen der Ansprüche der Versicherten gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen
- 17 Übersteigt die aufgrund eines Scheidungsurteils zugunsten eines Versicherten an die Pensionskasse übertragene Einlage oder Scheidungsrente den maximal möglichen Einkaufsbetrag in die reglementarischen Leistungen nach Art. 40 Abs. 6, wird der übersteigende Teil nach Angabe des Versicherten an eine Freizügigkeits-einrichtung übertragen oder für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung verwendet.
- 18 Der begünstigte Versicherte hat die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten über die gegebenenfalls geänderte Zahlungsadresse zu informieren (z.B. bei Austritt, Barauszahlung infolge Pensionierung, bei Übertrag an Freizügigkeits-einrichtung infolge fehlender Einkaufsmöglichkeit etc.).
- Pensionierung während Scheidungsverfahren
- 19 Erfolgt bei einem Versicherten während dem laufenden Scheidungsverfahren die Pensionierung, so kürzt die Pensionskasse die Rente, wenn eine Austrittsleistung zu übertragen ist. Zum Ausgleich gemäss Art. 19g FZG für die zwischenzeitlich zu hohen Rentenzahlungen kürzt die Pensionskasse ausserdem die zu übertragende Austrittsleistung und reduziert die Rente zusätzlich.

## C. ALTERSLEISTUNGEN

### Art. 17 Altersguthaben

- Beginn der Altersvorsorge
- 1 Für jeden Versicherten wird nach Eingang einer Freizügigkeitsleistung, spätestens ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 24. Altersjahres folgt, ein individuelles Altersguthaben geführt.
  - 2 Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil.
  - 3 Der obligatorische Teil entspricht dem Mindest-Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.
- Führung des Altersguthabens
- 4 Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
    - die Altersgutschriften
    - die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (Eintrittsleistungen)
    - gegebenenfalls weitere Einlagen (wie Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum, Einkäufen oder Übertragungen infolge Ehescheidung, Einkäufe nach Art. 40, Einlagen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse etc.)
    - die Zinsen
  - 5 Dem Altersguthaben werden die zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung belastet.
  - 6 Die Summe der Grössen aus Abs. 4 und 5 bildet das Altersguthaben.
- Planwahl
- 7 Der Versicherte hat bei Aufnahme in die Vorsorge, frühestens ab Beginn des Sparprozesses, die Möglichkeit, zwischen zwei alternativen Vorsorgeplänen zu wählen und somit die Höhe der zukünftigen Altersleistungen selbst mit zu bestimmen. Vor Beginn des Sparprozesses und bei Unterbleiben einer ausdrücklichen Wahl wird der Versicherte in den Basisplan aufgenommen.
  - 8 Jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres besteht die Möglichkeit, den Plan zu wechseln. Der Planwechsel muss bis zum 30.11. des Vorjahres gemeldet werden.
- Altersgutschriften
- 9 Die jährlichen Altersgutschriften betragen pro Versicherten individuell in Abhängigkeit vom Alter in % des versicherten Lohnes:
 

Alter	Plan A	Plan B
25 – 34	10%	10%
35 – 44	14%	16%
45 – 54	19%	22%
55 – und weiter*	22%	25%

\* bis zur effektiven Pensionierung
- Zins
- 10 Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- Verzinsung Eintrittsleistung und Einlagen
- 11 Wird eine Eintrittsleistung oder Einlage eingebracht, so wird diese im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

Verzinsung Auszahlungen und Vorbezüge	12	Eine allfällige zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und eventuelle Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.
Verzinsung im Vor- sorgefall oder bei Austritt	13	Scheidet ein Versicherter infolge Pensionierung oder wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins pro rata temporis berechnet.
Zinssatz	14	Der Verwaltungsrat bestimmt den Zinssatz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verwaltungsrat legt den Zins spätestens anfangs Jahr für das laufende Jahr fest und teilt diesen den Versicherten in geeigneter Form mit.
	15	Unterschiedliche Zinssätze, welche nach objektiven Kriterien (z.B. obligatorisches oder überobligatorisches Altersguthaben) angewendet werden, sind zulässig.
Endaltersguthaben ohne Zins, nach BVG	16	Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos gemäss BVG per massgebendem Zeitpunkt, erhöht um die Altersgutschriften gemäss BVG für die vom massgebenden Zeitpunkt an bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter fehlende Zeit, ohne Zins.

### Art. 18 Rentenanspruch

Beginn	1	Der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach vollendetem 65. Altersjahr (Männer und Frauen). Vorbehalten bleibt die Pensionierung gemäss Art. 21 und Art. 22.
Ende	2	Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt.

### Art. 19 Altersrente

Höhe	1	Die Höhe der Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens. Der Verwaltungsrat legt die Umwandlungssätze im Anhang 1 fest.
Kapitalabfindung infolge Geringfügigkeit	2	Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die jährliche Altersrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen.
	3	Mit dieser Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

### Art. 20 Alterskapital

Allgemeines	1	Versicherte können auf den Zeitpunkt der Pensionierung unter Vorbehalt von Art. 40 Abs. 4 verlangen, dass die Altersrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalleistung abgegolten wird.
Höhe	2	Die Kapitalleistung entspricht dem bis zur Pensionierung geäußerten Altersguthaben. Bei einem teilweisen Kapitalbezug wird das vorhandene Altersguthaben so geteilt, dass das Verhältnis zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.
Reduktion/Wegfall des Rentenanspruchs	3	Im Ausmass der Ausrichtung einer Kapitalleistung entfallen sämtliche weiteren reglementarischen Leistungen, Anwartschaften und Ansprüche.
Schriftliche Ankündigung	4	Entscheidet sich ein Versicherter für die Kapitalleistung, so hat er seine Absicht mindestens ein Jahr vor dem Bezug der Altersleistung der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen.

- |  |   |  |
|--|---|--|
| Zustimmung des Ehegatten oder des Lebenspartners | 5 | Der Ehegatte muss dem Bezug der Kapitalleistung schriftlich zustimmen. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss amtlich beglaubigt sein. Dies gilt analog bei einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft nach Art. 34. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden. |
| Widerruf   | 6 | Der Versicherte kann seine Erklärung bis drei Monate zum Entstehen des Anspruchs widerrufen.   |

## Art. 21 Vorzeitige Pensionierung

- |               |   |  |
|---------------|---|--|
| Voraussetzung | 1 | Wird die Erwerbstätigkeit vor dem reglementarischen Rentenalter aufgegeben, so kann ein Anspruch auf die Altersleistungen geltend gemacht werden:<br><br>a) Unter Wahrung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist kann sich ein Versicherter nach zurückgelegtem 58. Altersjahr auf jeden Monatsersten vorzeitig pensionieren lassen.<br><br>b) Infolge betrieblicher Restrukturierung sind vorzeitige Pensionierungen jederzeit nach zurückgelegtem 55. Altersjahr zulässig. |
| Höhe          | 2 | Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens zuzüglich der allfälligen Einkäufe für vorzeitige Pensionierungen gem. Art. 40 Abs. 7 mittels Umwandlungssatz gemäss dem Anhang 1 zum Reglement bestimmt.   |

## Art. 22 Teilpensionierung

- |  |   |  |
|--|---|--|
| Voraussetzungen  | 1 | Die versicherte Person kann eine Teilpensionierung nach vollendetem 58. Altersjahr verlangen, sofern sie ihren Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um mindestens 20% reduziert. Eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Abs. 5 ist dabei nicht möglich. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. |
|  | 2 | Die Teilpensionierung darf in höchstens drei Schritten erfolgen, wobei die erste und die letzte Reduktion mindestens je 30% betragen müssen.   |
|  | 3 | Höchstens bei zwei Schritten darf ein Alterskapital bezogen werden. Die Ankündigungsfrist für den Kapitalbezug beträgt 3 Monate.   |
|  | 4 | Die steuerliche Behandlung von Teilkapitalbezügen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten.  |
| Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes | 5 | Der Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Weiterführung der Vorsorge für den bisher versicherten Lohn verlangen, falls sein Jahreslohn im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um höchstens die Hälfte reduziert wird. Die Weiterführung ist längstens bis zum reglementarischen Rentenalter möglich.  |
|  | 6 | Der Versicherte übernimmt neben den Arbeitnehmerbeiträgen zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge auf dem betroffenen, freiwillig weiterversicherten Lohnanteil. Die Beiträge sind von der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 BVG und Art. 331 Abs. 3 OR ausgenommen.  |

### **Art. 23 Aufgeschobene Pensionierung**

- Aufschub der Pensionierung
- 1 Bei einer Weiterbeschäftigung in Absprache mit dem Arbeitgeber können die Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres abhängig vom Beschäftigungsgrad ganz oder teilweise beitragsfrei aufgeschoben werden.
  - 2 Bei einem Aufschub der Altersleistungen kann die Altersleistung ebenfalls teilweise bezogen werden, sofern der Beschäftigungsgrad oder der zu versichernde Jahreslohn entsprechend reduziert wird. Die Bestimmungen von Art. 22 sind sinngemäss anwendbar.
  - 3 Wird der Versicherte während des Aufschubes erwerbsunfähig, so werden die Altersleistungen ausgerichtet.
  - 4 Bei Tod während des Aufschubes werden eine fiktive Altersrente und daraus eine Ehegattenrente nach Art. 32 Abs. 1 berechnet. Der Barwert dieser Ehegattenrente wird vom vorhandenen Altersguthaben abgezogen und ein allenfalls verbleibender Rest als Todesfallkapital nach Art. 36 Abs. 2 ausgerichtet.

### **Art. 24 Pensionierten-Kinderrente**

Anspruch und Höhe

Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern die Summe aus Mindestaltersrente und Mindestkinderrenten der obligatorischen Vorsorge höher ist als die Altersrente gemäss Art. 18. In diesem Falle entspricht die Pensionierten-Kinderrente der zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestvorschriften notwendigen Rente. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten.

Laufende Pensionierten-Kinderrenten, welche vor dem 01.01.2018 gesprochen wurden, bleiben unverändert..

## D. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

### Art. 25 Begriffe

- Arbeitsunfähigkeit <sup>1</sup> Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- Erwerbsunfähigkeit <sup>2</sup> Erwerbsunfähigkeit ist der von einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
- Invalidität <sup>3</sup> Für die Erbringung von Leistungen aus diesem Reglement ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat entscheidet aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses und der Einkommenseinbusse über das Vorliegen von Invalidität und über die Höhe des Invaliditätsgrades. Er kann auf den Entscheid der IV abstellen sowie ein Gutachten eines Vertrauensarztes der Pensionskasse erstellen lassen.
- <sup>5</sup> Im Rahmen der BVG-Mindestleistungen liegt Invalidität immer dann vor, wenn ein Rentenentscheid der IV (rechtskräftige Verfügung) vorliegt.

### Art. 26 Anspruchsvoraussetzungen

- Anspruch <sup>1</sup> Anspruch auf die Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.
- Anspruchsbeginn <sup>2</sup> Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt nach Ablauf der vollen Lohnzahlung oder der Lohnersatzleistungen (Krankentaggelder), welche mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein. Der Anspruch beginnt jedoch frühestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die IV (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1-3 IVG).
- <sup>3</sup> Des Weiteren besteht kein Rentenanspruch, solange der Versicherte Taggelder der IV bezieht.
- Ende <sup>4</sup> Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Massgebend ist das reglementarische Rentenalter, welches bei Anspruchsbeginn gegolten hat.
- <sup>5</sup> Bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente ersetzt. Dieser Vorgang wird als neuer Vorsorgefall behandelt, womit das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Reglement mit den entsprechenden Konditionen zur Anwendung gelangt.
- <sup>6</sup> Die Altersrente entspricht mindestens der der Preisentwicklung angepassten minimalen BVG-Invalidenrente.

Vorzeitige Pensionierung und Invalidität	7 Bei einem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente entfällt automatisch die Möglichkeit einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung. Bei einer Teilinvalidität ist eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung in Bezug auf den aktiven Teil möglich.
	8 Im Umfang der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung entsteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, es sei denn, der Leistungsfall Invalidität ist vor Beginn der vorzeitigen Pensionierung eingetreten.
Überprüfung des Gesundheitszustandes	9 Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen.
	10 Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so verliert er seinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Vorbehalten bleiben die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.
Mitwirkungspflicht	11 Entzieht oder widersetzt sich der Versicherte einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit versprechen, oder trägt er nicht aus eigenem Antrieb das ihm Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert, vorbehalten die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.
Rückfall	12 Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem der Versicherte vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

## Art. 27 Invalidenrente

Höhe	1 Sind die Voraussetzungen nach Art. 25 und Art. 26 erfüllt, so erhält der Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 70% eine ganze Invalidenrente,</li> <li>- mindestens 60% eine Dreiviertelsrente,</li> <li>- mindestens 50% eine halbe Rente,</li> <li>- mindestens 40% eine Viertelsrente.</li> </ul>
	2 Die ganze Invalidenrente beträgt 50% des versicherten Lohnes 1 und 70% des versicherten Lohnes 2.
Geringfügigkeit	3 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen.
	4 Mit dieser Kapitalabfindung sind die Invalidenrente und die mit der Invalidenrente verbundenen anwartschaftlichen Rentenleistungen abgegolten.

## Art. 28 Invaliditätskapital

Anspruch	1 Besteht Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Art. 27 und wurden Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung getätigt, besteht Anspruch auf ein Invaliditätskapital.
Höhe	2 Das Invaliditätskapital entspricht dem Einkauf in die vorzeitige Pensionierung inkl. Zins.

**Art. 29 Invaliden-Kinderrente**

- Anspruch und Höhe    1    Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht der minimalen Invaliden-Kinderrente gemäss BVG.
- Geringfügigkeit    2    Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die auszurichtende Invalidenkinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen.
- 3    Mit dieser Kapitalabfindung ist die Invaliden-Kinderrente abgegolten.

**Art. 30 Beitragsbefreiung**

- Anspruch    1    Wird ein Versicherter arbeitsunfähig oder hat er Anspruch auf eine Invalidenrente, wird die Vorsorge beitragsfrei weitergeführt. Die Beitragspflicht von Arbeitnehmer und Arbeitgeber entfällt mit Aussetzen der Lohnfortzahlungen gemäss den Normen über das Anstellungsverhältnis des Arbeitgebers.
- Höhe    2    Die Beitragspflicht entfällt auf dem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn im Ausmass des Rentenanspruchs gemäss Art. 27 Abs. 1. Bei Arbeitsunfähigkeit entfällt die Beitragspflicht in Analogie zum Ausmass des Rentenanspruchs gemäss der Auflistung in Art. 27 Abs. 1.
- 3    Das Altersguthaben des Anspruchsberechtigten wird bis zum reglementarischen Rentenalter weiter geäufnet. Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Altersguthaben ohne Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung entsprechend dem Invalidenrentenanspruch auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.
- Ende    4    Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche durch eine mehr als sechs Monate dauernde Arbeitsfähigkeit inkl. Lohnzahlung bei einem angeschlossenen Arbeitgeber unterbrochen werden, wird gemäss Abs. 1 vorgegangen, sofern die Konnexität von der ursprünglichen zur neuen Arbeitsunfähigkeit unterbrochen ist.

**Art. 31 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision**

- Provisorische Weiterversicherung    1    Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 2    Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- 3    Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
- 4    Die betroffenen Versicherten gelten als invalid im Sinne dieses Reglements.



## E. TODESFALLEISTUNGEN

### Art. 32 Ehegattenrente

Voraussetzung Ehegattenrente	<sup>1</sup>	Stirbt ein verheirateter Versicherter, ein Bezüger einer Invalidenrente oder ein Altersrentner, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine lebenslängliche Ehegattenrente.
Beginn	<sup>2</sup>	Die Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten oder Rentenbezügers folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
Ende	<sup>3</sup>	Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten oder bis zu dessen Wiederverheiratung ausbezahlt. Im letzteren Fall erhält der Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
Höhe	<sup>4</sup>	Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners 40% des versicherten Lohnes 1 und 50% des versicherten Lohnes 2. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60% der laufenden Altersrente.
Kapitalabfindung	<sup>5</sup>	Der hinterbliebene Ehegatte kann die Ehegattenrente ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung entspricht dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Reglement Reserven und Rückstellungen berechneten Barwert der wegfallenden Rente.
Kapitalzahlung infolge Geringfügigkeit	<sup>6</sup>	Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die Ehegattenrente weniger als 6% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen.
Kürzung bei grossem Altersunterschied	<sup>7</sup>	Ist der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um welches die Altersdifferenz zehn Jahre übersteigt, um 1% gekürzt.
Kürzung bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Rentenalter	<sup>8</sup>	Heiratet der Versicherte oder Altersrentner nach dem reglementarischen Rentenalter, so wird im Leistungsfall eine reduzierte Ehegattenrente ausgerichtet. Die Reduktion beträgt 20% pro Jahr, um welches die Ehe nach dem reglementarischen Rentenalter geschlossen wird. Erfolgte die Heirat mehr als fünf Jahre nach dem reglementarischen Rentenalter, so entsteht im Todesfall kein Anspruch auf die Ehegattenrente mehr. Vorbehalten bleiben die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge.
	<sup>9</sup>	Tritt bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Rentenalter der Tod innerhalb von zwei Jahren nach der Heirat ein und erhielt der Verstorbene unmittelbar vor Pensionierung eine Invalidenrente oder litt er bei Heirat an einer ihm bekannten schweren Krankheit, so werden nur die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

### Art. 33 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Grundsatz	<sup>1</sup>	Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der obligatorischen Vorsorge gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde (Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft). Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
-----------	--------------	---

- Kürzung des Anspruchs
- 2 Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse können um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

### Art. 34 Lebenspartnerrente

- Voraussetzung Lebenspartnerschaft
- 1 Der Anspruch auf Lebenspartnerrente entsteht, wenn eine versicherte aktive oder invalide Person stirbt und einen Lebenspartner hinterlässt und im Zeitpunkt des Todes und vor der Pensionierung des Versicherten die folgenden drei Punkte kumulativ erfüllt sind:
- Beide Lebenspartner sind unverheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander verwandt und leben im gemeinsamen Haushalt. In begründeten Fällen (z.B. Aufenthalt in einem Pflegeheim) kann der Verwaltungsrat auf die Erfüllung der Anforderung „gemeinsamer Haushalt“ verzichten.
  - Sie führten in den letzten fünf Jahren bis zum Tod eines Partners ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft oder der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
  - Der überlebende Partner bezieht im Zeitpunkt des Todes keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.
- 2 Bei einem Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG hat der Lebenspartner keinen Anspruch auf Leistungen.
- Anmeldung einer Lebenspartnerschaft
- 3 Das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und der Pensionskasse zu melden. Sie muss der Pensionskasse demzufolge vor dem Todeszeitpunkt bekannt gemacht werden.
- Beginn
- 4 Die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- Ende
- 5 Die Lebenspartnerrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten oder bis zu dessen Verheiratung ausbezahlt. Im letzteren Fall erhält der Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- Höhe
- 6 Die Lebenspartnerrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder eines Invalidenrentners 40% des versicherten Lohnes 1 und 50% des versicherten Lohnes 2. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60% der laufenden Altersrente.
- 7 Der hinterbliebene Lebenspartner kann die Lebenspartnerrente ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung entspricht dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Reglement Reserven und Rückstellungen berechneten Barwert der wegfallenden Rente.
- Kürzung bei grossem Altersunterschied
- 8 Ist der Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um welches die Altersdifferenz zehn Jahre übersteigt, um 1% der Rente gekürzt.

**Art. 35 Waisenrente**

Anspruch	1	Stirbt ein Versicherter, ein Invaliden- oder Altersrentner, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, Anspruch auf eine Waisenrente.
Beginn	2	Die Rente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten, des Invaliden- oder Altersrentners folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
Ende	3	Die Rente endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorzeitigen Tod des berechtigten Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung oder wenigstens zu 70% erwerbsunfähig, so wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.
Höhe	4	Die Waisenrente entspricht der minimalen BVG-Waisenrente. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 20% der BVG-Altersrente, die der Pensionierte bezogen hätte. Für Vollwaisen werden die genannten Waisenrenten auf 30% der BVG-Waisenrente bzw. der BVG-Altersrente erhöht, sofern nicht auch ein Anspruch auf Waisenrente gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des anderen Elternteils besteht.
	5	Löst die Waisenrente eine Invaliden-Kinderrente oder eine Pensionierten-Kinderrente ab, so ist sie mindestens gleich hoch wie die abgelöste Kinderrente.

**Art. 36 Todesfallkapital**

Anspruch	1	Bestehen nach dem Tode eines Versicherten, eines Invaliden- oder Altersrentners keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder wurden Invaliden- oder Altersrenten während einer Dauer von weniger als drei Jahren ausbezahlt, wird ein Todesfallkapital fällig.
Höhe vor dem Bezug einer Altersleistung	2	Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 300% der voraussichtlichen jährlichen Altersrente, vermindert um allfällige, bereits ausbezahlte Invalidenrenten.
	3	Wurden Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 40 Abs. 7 durch den Versicherten geleistet, so wird das daraus resultierende Altersguthaben in jedem Falle als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.
Höhe nach dem Bezug von Altersleistungen	4	Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 300% der laufenden jährlichen Altersrente, vermindert um bereits ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten.
Begünstigungsordnung	5	Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Ehegatte oder der eingetragene Partner nach PartG (nur Abs. 3);</li> <li>- bei deren Fehlen: die Kinder, für deren Unterhalt der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes oder in den letzten 3 Jahren davor ganz oder teilweise (mind. 50% ) aufgekommen ist;</li> <li>- bei deren Fehlen: der Lebenspartner gemäss Art. 34;</li> <li>- bei deren Fehlen: die übrigen Personen, die der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes oder in den letzten 3 Jahren davor ganz oder teilweise (mind. 50% ) unterstützt hat;</li> </ul>
	6	Der Lebenspartner und die übrigen unterstützten Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse schriftlich gemeldet worden sind. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.
	7	Sind keine der erwähnten Personen vorhanden, wird das halbe Todesfallkapital an die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens ausgerichtet.

Spezielle  
Begünstigungs-  
ordnung

- 8 Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien oder Altersguthaben fallen an die Pensionskasse.
- 9 Innerhalb einer Kategorie erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten zu gleichen Teilen.
- 10 Innerhalb einer der oben erwähnten Personengruppen kann der Versicherte die Aufteilung sowie die Reihenfolge selbst definieren. Er hat dies schriftlich der Pensionskasse zu melden.
- 11 Der Versicherte kann eine spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt die allgemeine oder allenfalls neu eingereichte Begünstigungsordnung wieder in Kraft.

## F. AUSTRITTSLEISTUNGEN

### Art. 37 Freizügigkeit

- Voraussetzung <sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten aufgelöst, ohne dass es sich dabei um eine Pensionierung nach Art. 18, Art. 21 oder Art. 23 handelt und bevor Anspruch auf eine Invalidenleistung nach Art. 27 oder Art. 30 der Pensionskasse erhoben werden kann, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- Höhe <sup>2</sup> Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatkassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge:
- Angesammeltes Altersguthaben: Der Versicherte hat Anspruch auf das im Zeitpunkt des Austrittes angesammelte Altersguthaben.
  - Beiträge plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die während seiner Zugehörigkeit zur Vorsorge von ihm geleisteten Beiträge ab Aufnahme in den Sparprozess gemäss Art. 2, plus einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
  - Austrittsleistung gemäss BVG-Minimum: Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf das während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung erworbene BVG-Altersguthaben.
- Fälligkeit <sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Personalvorsorge fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Sobald alle notwendigen Unterlagen vom Versicherten beigebracht sind und nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wird die Austrittsleistung mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- Spätere Leistungspflicht <sup>4</sup> Wird die Pensionskasse nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall- oder Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.
- Überweisung <sup>5</sup> Die Austrittsleistung wird in der Regel an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Kann die Austrittsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden, wählt der Ausgetretene im Rahmen der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Möglichkeiten:
- Eröffnung eines Freizügigkeitskontos durch den Ausgetretenen;
  - Abschluss einer Freizügigkeitspolice durch den Ausgetretenen;
  - Barauszahlung nach Art. 37 Abs. 7 ff.
- <sup>6</sup> Die Auszahlungsadresse ist der Pensionskasse schnellstmöglich mitzuteilen. Liegen der Pensionskasse innert nützlicher Frist die Anordnungen des Versicherten über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form nicht vor, wird die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

- Barauszahlung
- 7 Die Austrittsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn:
- die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, abreist oder als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt, vorbehalten bleibt nachfolgender Abs. 8;
  - die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht, oder;
  - die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
- 8 Der dem Mindestaltersguthaben nach Art. 15 BVG entsprechenden Anteil der Austrittsleistung kann nicht in bar bezogen werden, wenn die austretende Person:
- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
  - nach den isländischen und norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
  - in Liechtenstein wohnt.
- Der übrige Teil der Austrittsleistung kann nach Abs. 7 in bar bezogen werden.
- 9 Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der allfälliger Lebenspartner mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zugestimmt hat. Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig.
- Kürzung der Austrittsleistung bei Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade
- 10 Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen kürzen, falls zum Zeitpunkt des Austritts ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen ist, der nicht durch die Garantie des Arbeitgebers gedeckt ist.
- 11 Die Kürzung ist nur zulässig, falls der Austritt im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation erfolgt (Art. 19 FZG).

## G. FINANZIERUNG

### Art. 38 Finanzierungsverfahren

- Finanzierung <sup>1</sup> Die Pensionskasse wird im Teilkapitalisierungsverfahren gemäss Art. 72a ff. BVG finanziert. Es liegt eine Garantie der Stadt Romanshorn vor, welche im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation die Unterdeckung bis zur Garantiesumme deckt.

### Art. 39 Beiträge

- Gesamtaufwand <sup>1</sup> Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Personalvorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Kosten für die Deckung der Risikoleistungen nach Verrechnung eines allfälligen Überschusses aus einem Versicherungsvertrag, den Verwaltungskosten und den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 ff. BVG.
- <sup>2</sup> Die Altersgutschriften gemäss Art. 17 Abs. 9 werden zur Äufnung des Altersguthabens auf individuellen Konten gutgeschrieben und verzinst. Die Prämien einer allfälligen Risikoversicherung und die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die übrigen Kosten werden durch Beiträge kollektiv finanziert.

- Beitrag Arbeitnehmer <sup>3</sup> Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zum Ausscheiden aus der Pensionskasse infolge Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt. Der Versicherte erbringt jährlich folgende Beiträge (in % des versicherten Lohnes):

#### Plan A

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-24	0.00%	2.00%	2.00%
25-34	5.60%	4.05%	9.65%
35-44	6.50%	3.50%	10.00%
45-54	7.00%	3.00%	10.00%
ab 55	7.50%	2.75%	10.25%

#### Plan B

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-24		nicht wählbar	
25-34	5.60%	4.55%	10.15%
35-44	8.50%	3.50%	12.00%
45-54	10.00%	3.00%	13.00%
55-65	10.50%	2.75%	13.25%

- Beitrag Arbeitgeber
- 4 Der Arbeitgeber entrichtet jährlich folgende Beiträge in % des versicherten Lohnes:
- | Beide Pläne |               |
|-------------|---------------|
| Altersjahr  | Beitrag total |
| 18-24       | 2.50%         |
| 25-34       | 12.35%        |
| 35-44       | 13.00%        |
| 45-54       | 13.00%        |
| ab 55       | 13.25%        |
- 5 Zudem übernimmt der Arbeitgeber 0.9% der versicherten Löhne und 2.5% der laufenden Renten als Beitrag für den Teuerungsfonds. Eine Unterdeckung aufgrund einer versicherungstechnischen Überprüfung ist durch den Arbeitgeber anteilmässig zum technischen Zinssatz zu verzinsen. Der Arbeitgeber trägt die Verwaltungskosten über separate Beiträge.
- 6 Die Arbeitgeber vergüten der Pensionskasse jährlich die den Rentenbezüglern ausbezahlten Teuerungszulagen und Kürzungsauskäufe, welche vor dem 01.01.2014 entstanden sind.
- Beitrag Pensionskasse
- 7 Die Pensionskasse übernimmt die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträgen, sofern sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Andernfalls ist sie berechtigt, die Beitragssätze anzupassen.
- Einfordern der Beiträge
- 8 Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Arbeitnehmer in monatlichen Raten vom Lohn ab und überweist sie der Pensionskasse zusammen mit seinen Beiträgen aufgrund der gestellten Rechnung.
- 9 Der Arbeitgeber kann seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus einer dafür geäufteten und in der Jahresrechnung separat ausgewiesenen Arbeitgeberbeitragsreserve erbringen.

#### Art. 40 Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder

- Austrittsleistungen aus bisheriger Vorsorge
- 1 Jede eintretende Person ist verpflichtet, die gesamte Austrittsleistung aus der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse einzubringen. Andernfalls ist die Pensionskasse berechtigt, die überobligatorischen Leistungen entsprechend einzuschränken. Die versicherte Person hat der Pensionskasse Einsicht in die Austrittsabrechnung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung(-en) zu gewähren.
- Verwendung
- 2 Die eingebrachten Eintrittsleistungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Übersteigen sie den Betrag des maximal möglichen Altersguthabens gemäss Abs. 6, wird der übersteigende Teil nach Angabe des Versicherten an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung verwendet.
- Einkauf
- 3 Die aktiven Versicherten haben im Übrigen die Möglichkeit, sich zweimal pro Jahr mit einem Mindestbetrag von CHF 3'000.- in die maximalen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt worden sind. Ausgenommen von dieser Begrenzung ist der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung.
- 4 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden und je nach Steuerdomizil auch weiteren Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.



- 5 Für einen Versicherten, der aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in die Vorsorge 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Der Versicherte hat über seinen Zuzug aus dem Ausland und seine frühere Vorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- Höhe zusätzlicher Einkaufsgelder 6 Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung gemäss dem Anhang 2 zum Reglement und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben ohne Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung. Für die Berechnung des maximalen Altersguthabens werden Zinsen von 2.0% p.a. berücksichtigt (Anhang 2). Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen versicherten Lohn bis zum Zeitpunkt der Einlage erreicht wäre. Allfällige Freizügigkeitskonti und Freizügigkeitspolicen werden angerechnet. Ebenso werden Guthaben der Säule 3a berücksichtigt, sofern sie das grösstmögliche 3a-Guthaben nach Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 übersteigen.
- Einkauf vorzeitige Pensionierung 7 Der Versicherte kann zusätzlich Einkäufe tätigen, um die Kürzung beim Vorbezug von Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen, sofern ein Einkauf in die vollen Leistungen gemäss Abs. 6 erfolgt ist. Der mögliche Einkauf wird auf Anfrage von der Pensionskasse berechnet. Erfolgt die Pensionierung nicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt und können gemäss Berechnungsmodell im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung höhere Leistung fällig werden, als dies bei der ordentlichen Pensionierung nach den reglementarischen Bestimmungen der Fall gewesen wäre, so wird:
- zuerst die Verzinsung gestoppt,
  - anschliessend der Sparbeitrag gestoppt und
  - am Schluss die Leistungen auf ein Leistungsniveau von 105% des reglementarischen Leistungsziels gekürzt.
- Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird technisch getrennt vom übrigen Altersguthaben geführt.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit 8 Die steuerliche Behandlung von Einkäufen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten.
- Einlagen des Arbeitgebers 9 Der Arbeitgeber ist berechtigt, zugunsten der Arbeitnehmer im überobligatorischen Bereich der Vorsorge ausserordentliche Beiträge und Einlagen zu leisten.
- 10 Insbesondere können zugunsten von Arbeitnehmern, welche vorzeitig aus dem Dienst der Firma ausscheiden, vom Arbeitgeber Einmaleinlagen geleistet werden, um bestehende und allenfalls künftige Vorsorgelücken des Austretenden zu mindern.
- 11 Die Pensionskasse berechnet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und auf Wunsch der Firma die Vorsorgelücke, welche durch den Austritt aus dem Unternehmen und der Pensionskasse entsteht.
- 12 Die steuerliche Behandlung der Einlagen des Arbeitgebers richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen.

Anrechnung von  
Eintrittsleistungen,  
Einkäufen und  
Einlagen

- <sup>13</sup> Bei Eintrittsleistungen und Übertragungen infolge Ehescheidung richtet sich die anteilige Gutschrift auf das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben nach den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung.
- <sup>14</sup> Bei Wiedereinkauf nach der Ehescheidung und bei der Rückzahlung eines Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung erfolgt die Gutschrift im gleichen Verhältnis wie die vormalige Auszahlung. Ist der Anteil des obligatorischen Guthabens an einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung nicht mehr ermittelbar, so erfolgt die Gutschrift anhand der aktuellen Aufteilung des Altersguthabens.
- <sup>15</sup> Die Einkäufe des Versicherten in die reglementarischen Leistungen und für die vorzeitige Pensionierung, die Einlagen des Arbeitgebers sowie übrige allfällige Einlagen wie z.B. solche der Pensionskasse werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

## H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 41 Versicherungstechnische Überprüfung

Versicherungstechnische Überprüfung

- 1 Der Verwaltungsrat lässt die Pensionskasse jährlich und vor jeder Reglementsänderung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen von einem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge anhand einer versicherungstechnischen Bilanz gemäss den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Pensionskasse überprüfen.
- 2 Überprüft wird namentlich, ob die Pensionskasse mit den reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen Mitteln ihre künftigen Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG entsprechen.
- 3 Die Pensionskasse gibt den Bericht des Experten der Aufsichtsbehörde bekannt.

### Art. 42 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

Sanierung

- 1 Ist aufgrund der versicherungstechnischen Überprüfung der Pensionskasse ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen und unterschreitet die Pensionskasse die Ausgangsdeckungsgrade nach Art. 72e BVG, wird die Pensionskasse nach Art. 44 BVV 2 saniert.
- 2 Dabei können neben anderen Massnahmen (wie Art. 30f, 65d BVG etc.):
  - die Beiträge erhöht,
  - ein Sanierungsbeitrag erhoben,
  - die Zinsen nach dem Anrechnungsprinzip sowie im Rahmen von Art. 17 FZG und Art. 6 FZV gesenkt und;
  - die Leistungen reduziert werden.
  - Die Verpfändung oder der Vorbezug von Beträgen für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf kann betragsmässig und zeitlich ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
  - Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel einer allfälligen bestehenden Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
  - Von Rentenbezüglern kann ein Beitrag zur Sanierung verlangt werden. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt auf jeden Fall gewährleistet, wie auch Versicherungsleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden dürfen. Bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV kann kein Beitrag erhoben werden. Diese haben den Anspruch auf Nichterhebung (oder Rückerstattung eines bereits erhobenen Beitrags) geltend zu machen und zu belegen.
- 3 Die Arbeitgeberbeiträge an den Teuerungsfonds können ganz oder teilweise als Beiträge zur Sanierung verwendet werden. Zudem kann die Hälfte des bestehenden Teuerungsfonds als Sanierungsmassnahme aufgelöst werden.

- 4 Werden die Ausgangsdeckungsgrade unterschritten, so beschliesst der Verwaltungsrat in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle und dem Experten ein Massnahmenkonzept (Finanzierungsplan gemäss Art. 72a BVG), welches der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.
- 5 Im Falle des Unterschreitens der Ausgangsdeckungsgrade muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentenbezüger über das Ausmass des versicherungstechnischen Fehlbetrags und die Ursachen der finanziellen Situation informieren.

### **Art. 43 Teil- oder Gesamtliquidation**

- |                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| Anspruch auf freie Mittel | 1 | Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Pensionskasse erlässt ein Reglement zur Teilliquidation.   |
| Voraussetzungen           | 2 | Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn: <ul style="list-style-type: none"><li>– eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt,</li><li>– eine Unternehmung restrukturiert wird, oder;</li><li>– ein angeschlossener Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der Pensionskasse auflöst.</li></ul> |

### **Art. 44 Lücken im Reglement**

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Nicht geregelte Fälle | In diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Verwaltungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt. |
|-----------------------|--|

### **Art. 45 Gerichtsstand**

- |              |  |
|--------------|--|
| Rechtspflege | Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. |
|--------------|--|

### **Art. 46 Anpassung des Reglements**

- |                    |   |  |
|--------------------|---|--|
| Änderungsvorbehalt | 1 | Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Arbeitgeber vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. |
|                    | 2 | Das Reglement und die Regulative sowie Anhänge und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.   |

### **Art. 47 Übergangsbestimmungen**

- |                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| Arbeitnehmer                        | 1 | Für alle Versicherten, die ab 1. Januar 2018 in einem Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Arbeitgeber stehen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.                                       |
| Besitzstand freiwillige Versicherte | 2 | Versicherte, welche sich vor dem 31.12.2013 gemäss Art. 3 des Vorsorgereglements, gültig ab 01.01.2011, freiwillig versichert haben, bleiben weiterhin freiwillig bis zu ihrem Austritt angeschlossen. |

- Laufende Renten <sup>3</sup> Die am 31. Dezember 2017 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung. Die damit verbunden versicherten anwartschaftlichen Leistungen bleiben ebenfalls unverändert. Endet später eine zum Jahreswechsel 2017/2018 weiterlaufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Alterspensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt. Dies gilt insbesondere für die Höhe des Umwandlungssatzes. Erreichen diese Versicherten das Rentenalter, so gelten die Umwandlungssätze gemäss aktuellem, vorliegendem Reglement.
- Massgebendes Reglement für den Bezug von Vorsorgeleistungen <sup>4</sup> Für den Anspruch und die Höhe von Vorsorgeleistungen infolge Pensionierung, Todesfall, Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit (Beitragsbefreiung) ist dasjenige Reglement massgebend, das jeweils bei Pensionierung, beim Todesfall oder bei Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen in Kraft war. Es gilt die nachfolgende Ausnahme.
- Ausnahme <sup>5</sup> Für die Überentschädigungsberechnung gelten die Bestimmungen nach Art. 11 dieses Reglements.
- Garantie des Vorsorgekapitals <sup>6</sup> Das am 31. Dezember 2017 bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben oder Barwert der erworbenen Leistung) wird den Versicherten garantiert.
- Finanzierung der am 31.12.2013 bereits laufenden Teuerungsrenten <sup>7</sup> Sofern zwischenzeitlich kein Auskauf stattgefunden hat, sind die am 31.12.2013 laufenden Teuerungsrenten, welche vom Arbeitgeber beschlossen wurden, weiterhin vom betroffenen Arbeitgeber der Pensionskasse zu vergüten. Der Arbeitgeber kann anstelle einer jährlichen Finanzierung einen einmaligen, vollständigen oder teilweisen Auskauf der Teuerungsrente jeweils per Bilanzstichtag wählen. Die Pensionskasse berechnet in diesem Falle die notwendigen Einmaleinlagen.

#### **Art. 48 Inkrafttreten**

- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 14.11.2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2017 (inkl. aller dessen Anhänge und allfälliger Nachträge).

Romanshorn, 14. November 2017

Für den Verwaltungsrat:

Peter Eberle, Präsident

Pascal Büchler, Aktuar

## ANHANG

### Anhang 1 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze gemäss Art. 19 Abs. 1 des Vorsorge - Reglements sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Werte zwischen den ganzen Jahren werden auf den Monat genau linear interpoliert.

<b>Umwandlungssätze</b> (in Prozent) für obligatorische (BVG) und überobligatorische Guthaben gültig für <b>Männer und Frauen</b>						
Alter bei der Pensionierung	Pensionierung im Jahr 2017	Pensionierung im Jahr 2018	Pensionierung im Jahr 2019	Pensionierung im Jahr 2020	Pensionierung im Jahr 2021	Pensionierung im Jahr 2022
58	5.54%	5.34%	5.14%	4.94%	4.74%	4.54%
59	5.66%	5.46%	5.26%	5.06%	4.86%	4.66%
60	5.78%	5.58%	5.38%	5.18%	4.98%	4.78%
61	5.91%	5.71%	5.51%	5.31%	5.11%	4.91%
62	6.05%	5.85%	5.65%	5.45%	5.25%	5.05%
63	6.19%	5.99%	5.79%	5.59%	5.39%	5.19%
<b>64</b>	<b>6.34%</b>	<b>6.14%</b>	<b>5.94%</b>	<b>5.74%</b>	<b>5.54%</b>	<b>5.34%</b>
<b>65</b>	<b>6.50%</b>	<b>6.30%</b>	<b>6.10%</b>	<b>5.90%</b>	<b>5.70%</b>	<b>5.50%</b>
66	6.63%	6.43%	6.23%	6.03%	5.83%	5.63%
67	6.82%	6.62%	6.42%	6.22%	6.02%	5.82%
68	7.02%	6.82%	6.62%	6.42%	6.22%	6.02%
69	7.23%	7.03%	6.83%	6.63%	6.43%	6.23%
70	7.47%	7.27%	7.07%	6.87%	6.67%	6.47%

Bei Rentenbezug ab 1. Januar gilt das vorangegangene Jahr als Pensionierungsjahr und ist für den Umwandlungssatz massgebend.

Die minimale Altersrente gemäss BVG (= BVG-Mindestaltersguthaben × BVG-Umwandlungssatz) wird garantiert.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.

## Anhang 2 Maximales Altersguthaben

Das maximale Altersguthaben gemäss Art. 40 Abs. 6 des Reglements ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Die Werte gelten jeweils für den 1. Januar des Kalenderjahres. Bei unterjährigem Einkauf wird das maximale Altersguthaben auf Monate genau bestimmt. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person (Altersbestimmung gemäss BVG).

### Plan A

Alter beim Einkauf	Männer und Frauen, Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes
25	0.00
26	10.00
27	20.20
28	30.60
29	41.22
30	52.04
31	63.08
32	74.34
33	85.83
34	97.55
35	109.50
36	125.69
37	142.20
38	159.04
39	176.23
40	193.75
41	211.63
42	229.86
43	248.45
44	267.42
45	286.77
46	311.51
47	336.74
48	362.47
49	388.72
50	415.50
51	442.81
52	470.66
53	499.08
54	528.06
55	557.62
56	590.77
57	624.59
58	659.08
59	694.26
60	730.15
61	766.75
62	804.08
63	842.16
64	881.01
65	920.63
66	961.04

#### Berechnungsbeispiel Plan A:

Alter im Zeitpunkt des Einkaufes	50 Jahre
Versicherter Lohn	80'000
Maximales Altersguthaben gemäss Tabelle (415.5% von Fr. 80'000.-)	332'400
./. Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Einkaufes in CHF	-100'000
<b>Mögliche Einkaufssumme</b>	<b>232'400</b>

### Plan B

Alter beim Einkauf	Männer und Frauen, Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes
25	0.00
26	10.00
27	20.20
28	30.60
29	41.22
30	52.04
31	63.08
32	74.34
33	85.83
34	97.55
35	109.50
36	127.69
37	146.24
38	165.17
39	184.47
40	204.16
41	224.24
42	244.73
43	265.62
44	286.93
45	308.67
46	336.85
47	365.58
48	394.89
49	424.79
50	455.29
51	486.39
52	518.12
53	550.48
54	583.49
55	617.16
56	654.51
57	692.60
58	731.45
59	771.08
60	811.50
61	852.73
62	894.78
63	937.68
64	981.43
65	1026.06
66	1071.58

## Anhang 3 Weitere Übergangsbestimmungen

Zusätzlich zu den in Art. 47 festgehaltenen Übergangsbestimmungen gilt die nachfolgend aufgeführte Übergangsbestimmung „Ausfinanzierung der Altersleistungen“. Sie ist mit dem Vorsorgereglement vom 01.01.2014 (dort als Art. 52) eingeführt worden und ist weiterhin in Kraft. Sie gilt so lange, bis der letzte der betroffenen Versicherten die Altersleistung bezogen hat oder sein Anspruch verfallen ist.

### Art. 49 Ausfinanzierung der Altersleistungen

- |   |   |   |
|---|---|---|
| Übergangsbestimmung „Ausfinanzierung“                 | 1 | Die Versicherten, welche sich nach dem bis zum 31.12.2013 gültigen Reglement per 31.12.2013 frühzeitig pensionieren lassen konnten, erhalten gegebenenfalls eine Ausfinanzierung der Altersleistung. Dies betrifft Personen, welche das 60. Altersjahr vor dem 01.01.2014 vollendet hatten (BVG-Alter 61 und älter im Kalenderjahr 2014).   |
| Höhe individuelle Ausfinanzierungseinlage             | 2 | Die Höhe der individuellen Ausfinanzierungseinlage bestimmt sich für jeden betroffenen Versicherten mittels Vergleich der voraussichtlichen Altersleistungen für die Pensionierung im Alter 65 nach altem (2011) und neuem (2014) Reglement und anschliessender Kapitalisierung der Rentendifferenz.  |
|   | 3 | Verglichen werden die Altersleistung nach dem per 31.12.2013 gültigen Reglement mit Umwandlungssatz 6.65% und die Altersleistung nach dem ab dem 01.01.2014 gültigen Reglement (unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen zur Anpassung des Sparprozesses ab 2015 nach Art. 49 des Reglements vom 01.01.2014).   |
|   | 4 | Bei beiden Rentenberechnungen wird ein Zinssatz von 2% pro Jahr berücksichtigt. Es gilt der massgebende Jahreslohn per 31.12.2013.  |
|   | 5 | Die resultierende Rentendifferenz per Pensionierung im Alter 65 wird unter Anwendung des Umwandlungssatzes in eine Kapitaleinlage umgerechnet. Der so bestimmte Betrag wird für alle betroffenen Versicherten individuell und einmalig bestimmt und festgeschrieben. Es findet keine Nachkalkulation statt. Spätere Änderungen in Beschäftigungsgrad, Lohn, Invaliditätsgrad etc. bleiben unberücksichtigt.   |
| Verwendung der Ausfinanzierungseinlage                | 6 | Beim Bezug der Altersleistung in Rentenform erhält der Versicherte per Pensionierung die individuelle Ausfinanzierungseinlage. Die Einlage wird zum dannzumal für die Bestimmung der Altersrente massgebenden Altersguthaben geschlagen und zum gleichen Umwandlungssatz wie das Altersguthaben verrentet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pensionierung frühzeitig, im reglementarischen Rentenalter oder aufgeschoben erfolgt. Die Altersrente und die damit verbundenen Anwartschaften erhöhen sich entsprechend. |
| Verfall des Anspruchs auf die Ausfinanzierungseinlage | 7 | Tritt der Versicherte aus der Pensionskasse aus und wird die Austrittsleistung ausgerichtet, so verfällt der Anspruch auf die Ausfinanzierungseinlage ersatzlos und endgültig. Wird infolge Teil-Austritts nur ein Anteil der Austrittsleistung fällig, verfällt der Anspruch auf die Ausfinanzierungseinlage entsprechend anteilig.  |
|   | 8 | Bezieht der Versicherte einen Teil der Altersleistung in Kapitalform, so verfällt der Anspruch auf die Ausfinanzierungseinlage entsprechend zum Anteil des Kapitalbezugs ersatzlos und endgültig.   |



- 9 Wird der Versicherte invalid, so bleibt der Anspruch auf die Ausfinanzierungs-Einlage bestehen, sofern nicht ein Teil der Austrittsleistung ausgerichtet wird. Stirbt der Versicherte vor dem reglementarischen Rentenalter, so werden die reglementarischen Hinterlassenenleistungen in Abhängigkeit vom versicherten Lohn ausgerichtet, wobei der Anspruch auf die Ausfinanzierungs-Einlage verfällt. Stirbt der Versicherte während des Aufschubs der Altersleistung, so richtet sich die Höhe der Hinterlassenenleistungen nach der Altersleistung, die der Versicherte bei Pensionierung per Monatsende erhalten hätte. Dabei ist die Ausfinanzierungs-Einlage zu berücksichtigen.
- 10 Reduziert oder erhöht ein Versicherter vor Bezug der Altersleistung den Beschäftigungsgrad, so bleibt der Anspruch auf die spätere Ausfinanzierungs-Einlage unverändert, unabhängig davon, ob der Versicherte Beiträge für die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes leistet.
- Gültigkeit 11 Die Übergangsbestimmung „Ausfinanzierung“ gilt so lange, bis der letzte der betroffenen Versicherten die Altersleistung bezogen hat oder sein Anspruch verfallen ist. Es werden keine weiteren Personen in den Kreis der Begünstigten aufgenommen.
- Finanzierung 12 Die Ausfinanzierungs-Einlagen wurden per 31.12.2013 zu Lasten der Betriebsrechnung der Pensionskasse zurückgestellt. Die fixierten Beträge werden nicht verzinst. Die Auflösung der Rückstellung erfolgt bei Rentenbezug des Versicherten. Beim Verfall eines Anspruchs wird die Rückstellung zu Gunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.